

Telefon: 0 233-22066
22936
21074
Telefax: 0 233-24215

ENTWURF

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**

Stadtplanung
PLAN-HA II/33 P
PLAN-HA II/53
PLAN-HA II/33 V

Parkhaus am Tierpark Hellabrunn

- a) **Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. XXXX Harlachinger Berg (östlich), Siebenbrunner Straße (östlich), Harlachinger Straße (westlich), Karolingerallee (nördlich) (Aufhebung gemäß § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauG) übergeleiteter einfacher Bebauungspläne)**

- Aufstellungsbeschluss -

- b) **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 641 vom 11.03.1970**

- c) **Antrag und Empfehlungen**

Antrag der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL:

Besucherrekorde ohne Verkehrszunahme – den Tierpark Hellabrunn besser anbinden

Antrag Nr. 08-14 / A 03751 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 23.10.2012

Empfehlungen der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching:

- **Verkehrssituation am Tierpark Hellabrunn
Empfehlung Nr. 08-14 / E 01558 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 –
Untergiesing-Harlaching am 08.11.2012**
- **Verkehrssituation am Tierpark Hellabrunn
Empfehlung Nr. 08-14 / E 01559 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 –
Untergiesing-Harlaching am 08.11.2012**

Stadtbezirk 18 – Untergiesing - Harlaching

Sitzungsvorlagen Nr. **14-20 / V 09301**

Anlagen:

1. **Übersichtsplan M=1:5.000**
2. **Ausschnitt Übersichtskarte Stadtbezirksgrenzen**
3. **Luftbild (ohne Maßstab)**
4. **Flächennutzungsplan (Ausschnitt ohne Maßstab)**
5. **Schutzgebiete**
6. **Antrag Nr. 08-14 / A 03751**
7. **Empfehlung Nr. 08-14 / E 01558**
8. **Empfehlung Nr. 08-14 / E 01559**

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 20.09.2017 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrats gemäß § 2 Nr. 13 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung.

a) Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung und Bebauungsplan mit Grünordnung

1. Anlass und Zielsetzung der Planung

Der Münchner Tierpark Hellabrunn als eine der überregional bedeutsamsten Sehenswürdigkeiten Bayerns verzeichnet einen stetig wachsenden Anstieg der Besucherzahlen. An Sonn- und Feiertagen kommt es zu einem hohen Anteil an Besucherinnen und Besuchern von außerhalb des S-Bahnbereichs. Damit verbunden sind zunehmende Probleme der verträglichen verkehrlichen Erreichbarkeit und eines ausreichenden Angebots an Stellplätzen.

Gemäß eines vorliegenden Verkehrsgutachtens aus dem Jahr 2015 errechnet sich für die sogenannten Ausflugsstage ein Spitzenbedarf von ca. 1300 Stellplätzen, der über das bestehende Parkplatzangebot vor Ort (ca. 830 Stellplätze) hinausgeht. Die Tierpark Hellabrunn AG beabsichtigt, die benötigten Stellplätze gemäß des maßgeblichen Lösungsvorschlages des o.g. Gutachtens mit der Errichtung eines entsprechend dimensionierten Parkhauses am Standort des Parkplatzes Siebenbrunner Straße zu schaffen.

Alternativ dazu wurden weitere Standortalternativen untersucht. In der Abwägung mit den Anforderungen, wie z.B. eine größtmögliche räumliche Nähe zum Tierparkareal, gesicherter und zeitnaher Flächenzugriff, Vermeidung von Beeinträchtigung bestehender Wohnbebauungen, fiel die Entscheidung zugunsten einer Überbauung der bestehenden Stellplatzanlage am etablierten Standort Siebenbrunner Straße.

Für dieses Vorhaben soll der geltende Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung geändert und ein Bebauungsplan mit Grünordnung aufgestellt werden.

Die Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL hat am 23.10.2012 den anliegenden Antrag Nr. 08-14 / A 03751 (Anlage 6) gestellt und fordert „eine Analyse zur Verkehrssituation im Umgriff des Tierparks Hellabrunn“.

Die Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching hat am 08.11.2012 die anliegenden Empfehlungen Nrn. 08-14 / E 01558 und 08-14 / E 01559 (Anlagen 7 und 8) beschlossen und fordert eine Verkehrsanalyse, eine Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), sowie eine Verkehrsentlastung und eine Berücksichtigung der naturschutzfachlich zu schützenden Planungsfläche.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zum Antrag Nr. 08-14 / A 03751 der Stadtratsfraktion Die GRÜNEN/RL und den BV-Empfehlungen Nrn. 08-14 / E 01558 und 08-14 / E 01559 mit dieser Beschlussvorlage Stellung.

2. Ausgangssituation

2.1. Eigentümer des Planungsgebiets, Lage im Stadtgebiet, Umgriff, Größe

Das Planungsgebiet liegt im 18. Stadtbezirk Untergiesing-Harlaching und hat insgesamt eine Größe von ca. 5 ha. Die Grundstücke sind, mit Ausnahme der sich im Privatbesitz befindenden Flurstücke der Gemarkung München, Sektion 7 Untergiesing mit den Nummern 12813, 12814, 12817, 12818 und 12819/4 im Umfang von ca. 3,8 ha in städtischem Eigentum. Die für die Situierung des Parkhauses in Frage kommenden Grundstücke befinden sich in städtischem Eigentum. Im Verlauf der weiteren Planung wird das Kommunalreferat Gespräche bezüglich der Eigentumssituation mit der Tierpark Hellabrunn AG führen. Die genaue Abgrenzung des Planungsgebietes wird im weiteren Verfahren noch geklärt. Gegebenenfalls wird der Umgriff verkleinert.

2.2. Städtebauliche und landschaftsplanerische Ausgangssituation

Baulich grenzt an das Planungsgebiet nördlich das Gasthaus Siebenbrunn, östlich die zweigeschossige Einzelhausbebauung der Haselburgstraße und der Hauensteinstraße, südlich das Ensemble der Harlachinger Einkehr und westlich das Areal des Tierparks Hellabrunn an.

Das Planungsgebiet liegt in dem Landschaftsschutzgebiet „Isarauen“. Als zentraler Landschaftsraum Münchens hat das Isartal herausragende Bedeutung für den Naturhaushalt und das Klima, den Natur- und Artenschutz, die Erholung und das Landschaftsbild. Für das Planungsgebiet ist vor allem die eiszeitliche Isarhangkante mit Hangleitenwald und Hangquellen sowie der am Hangfuß verlaufende Harlachinger Quellbach, auch Siebenbrunner Quellbach genannt, prägend. Der Steilhang mit dem Hangfuß und den Quellbereichen ist Teil eines europäischen Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes. Die Quellbereiche sind zusätzlich gesetzlich geschützte Biotope nach Bundesrecht. Beidseits der Siebenbrunner Straße ist wertvoller Baumbestand vorhanden. Zwischen Hangkante und Straße liegt der derzeitige Parkplatz des Tierparks Hellabrunn als großflächige Versiegelung.

2.3. Verkehrliche Ausgangssituation

Motorisierter Individualverkehr (MIV) und ruhender Verkehr

Für den motorisierten Individualverkehr (MIV) ist der Tierpark nur über ein untergeordnetes Straßennetz erreichbar, das durch überwiegend reine Wohngebiete und

über einen Knotenpunkt (Tierparkstraße/ Schönstraße/ Alemannenstraße/ Siebenbrunner Straße) führt, dessen Leistungsfähigkeit momentan begrenzt ist. Heute schon stehen – ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet „Isarauen“ – zum Parken zwei Parkplätze (Rot-Kreuz-Parkplatz und Siebenbrunner Parkplatz) mit einem Stellplatzangebot von insgesamt ca. 660 Stellplätzen zur Verfügung. Die Parkplätze liegen auf städtischem Gebiet, unterstehen jedoch nicht der Tierpark Hellabrunn AG. Zusätzlich wird auf dem Parkplatz Maria-Einsiedel geparkt, so dass von einer derzeitigen Gesamtkapazität von ca. 830 Parkplätzen ausgegangen werden kann.



Quelle: LHM

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Das Tierparkareal ist mit der U-Bahn-Linie U3 (z.B. ab „Marienplatz“ im 5- bis 10-Minuten-Takt) bis Station Thalkirchen (Tierpark) sowie mit den Tramlinien 15 und 25 bis Haltestelle "Tiroler Platz" erreichbar. Beide Haltestellen liegen in einer Entfernung von ca. 3 Minuten bzw. 15 Minuten Fußweg.

Die MetroBus-Linie 52 ab Innenstadt (z. B. "Marienplatz Süd" und "Sendlinger Tor") bis Endstation „Tierpark (Alemannenstraße)“ hält direkt am „Flamingo-Eingang“ des Tierparks. Zusätzlich an Wochenenden und Feiertagen nahm seit April 2017 die ExpressBus-Linie X98 ab Hauptbahnhof bis Endstation „Tierpark (Alemannenstraße)“ ihren Betrieb auf.

Fuß- und Radwege

Es besteht eine gute Anbindung an das bestehende Fuß- und Radwegenetz.

2.4. Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Der derzeit geltende Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP) stellt für das Planungsgebiet die von Nord nach Süd verlaufenden Flächen als Ökologische Vorrangflächen mit den Eintragungen Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Oberes Isartal“ (FFH-Gebiet (entsprechend Natura 2000-Gebiet)) und Hangkante sowie eine Allgemeine Grünfläche mit Nutzungsbeschränkung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar. Ein untergeordneter Teil des Planungsgebietes im Südosten schließt als Reines Wohngebiet, überlagert mit Flächen auf denen auch Maßnahmen zur Aktivierung von Grün erforderlich sind, an. Entlang des westlichen Planungsumgriffs werden die Siebenbrunner Straße und Harlachinger Berg als örtliche Hauptverkehrsstraßen, die auch dem Durchgangsverkehr dienen, dargestellt. Im unmittelbaren westlichen Anschluss daran liegen die Sondergrünflächen des Tierparks Hellabrunn. Das Planungsgebiet ist vollständig mit der Darstellung Landschaftsschutzgebiet mit einer übergeordneten Grünbeziehung überlagert.

Der Flächennutzungsplan ist entsprechend den Planungszielen im Rahmen der notwendigen Bauleitplanung zu ändern.

3. Rechtliche Ausgangslage

Planungsrecht

Das geplante Bauvorhaben befindet sich planungsrechtlich gemäß § 35 BauGB im Außenbereich.

In der Vollversammlung des Stadtrats vom 11.03.1970 war in nichtöffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 641 mit der Maßgabe der Veröffentlichung gefasst worden. Mit dem Aufstellungsbeschluss sollte, um die Verkehrsplanung der Verkehrsstrasse von Westen über Laim und Sendling nach Osten zur Ständlerstraße und den damit notwendigen Grunderwerb sicherzustellen, der gemäß § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauG) übergeleitete Bebauungsplan mit Baulinien, Baustaffeln und Straßenbegrenzungslinien geändert und ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden. Die Planungsziele wurden bis dato nicht umgesetzt.

Nach Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 641 mit vorliegendem Beschluss soll nun mit Aufstellung eines neuen Bebauungsplans mit Grünordnung der gemäß § 173 Abs. 3 BBauG übergeleitete einfache Bebauungsplan aufgehoben werden.

Für die bestehenden ebenerdigen Parkplätze (Rot-Kreuz-Parkplatz und Siebenbrunner Parkplatz) wurden bis heute keine baurechtlichen Genehmigungen erteilt.

Für den Rot-Kreuz-Parkplatz an der Alemannenstraße, der nach älteren Luftbildern schon vor 1960 bestand, ist von Bestands- bzw. Vertrauensschutz auszugehen. Die 2010 erteilte, auf 5 Jahre befristete landschaftsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Aufstellung von vier Parkscheinautomaten auf dem

Parkplatz an der Alemannenstraße wurde 2015 um 3 Jahre verlängert.

Für den Parkplatz an der Siebenbrunner Straße wurde 2004 eine landschaftsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Begrünung des Parkplatzes, Befestigung der Fahrstreifen und der Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen am Harlachinger bzw. Siebenbrunner Quellbach erteilt. Die Neuordnung des Parkplatzes sollte insbesondere eine bessere landschaftliche Einbindung bewirken und die Sicherheit der Fahrspuren erhöhen. Diese Maßnahmen wurden nicht umgesetzt.

Die Umweltverträglichkeits- (UVP-)Pflichtigkeit des Vorhabens wurde geprüft. Für das konkrete Vorhaben besteht keine UVP-Pflichtigkeit gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Im Rahmen der möglichen Bauleitplanverfahren wird jedoch eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden, wobei eine umfangreiche Prüfung aller relevanten Belange stattfindet.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist zu prüfen, ob für das geplante Parkhaus eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebiets(LSG-)verordnung erteilt werden kann oder ob die betroffene Fläche durch Änderung der Landschaftsschutzverordnung aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgelöst werden muss.

Naturschutz

Das gesamte Planungsgebiet ist Teil des Landschaftsschutzgebietes „Isarauen“. Die Isarhangkante und der Harlachinger Quellbach sind als Teil des FFH-Gebietes „Oberes Isartal“ ausgewiesen und somit entsprechend der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen nach deutschem und europäischem Naturschutzrecht geschützt. Die Quellbereiche sind zusätzlich nach dem Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützte Biotop.

Darüber hinaus wurden im Umgriff zwei schützenswerte Biotop mit Teilflächen entlang der Hangkante und der Siebenbrunner Straße kartiert (Mischwald Isarleite, Gehölze im Isartal, Baumreihen, Alleen; siehe dazu auch Karte Schutzgebiete (Anlage 5)).

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für die Stadt München weist die Isarhangkante als regional bedeutsamen Lebensraum aus. Im Ziele- und Maßnahmenplan des ABSP sind für das Isartal unter anderem ein besonderer Schutz der Hangquellen und die Freihaltung des Talraumes von Bebauung genannt.

Denkmalschutz

Bau- und Bodendenkmäler, die sich innerhalb wie auch in unmittelbarer Nähe des Umgriffs befinden, bleiben von der Planung voraussichtlich unberührt und werden entsprechend berücksichtigt.

4. Planungsziele

Mit der Planung werden vorrangig folgende Ziele verfolgt:

- Errichtung eines Parkhauses zur umfeld- und naturschutzverträglichen, nachhaltigen Bewältigung des Besucherverkehrsaufkommens insbesondere an den Spitzenbesuchertagen des Tierparks (etwa 10 – 12 % der Tage pro Kalenderjahr);
- Minimierung von Eingriffen in den sensiblen Landschaftsraum;
- weitest mögliche Vermeidung von Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes, der geschützten Quellbereiche sowie des Landschaftsschutzgebietes;
- städtebaulich verträgliche Einbindung des Bauwerks in das orts- und raumprägende Landschaftsbild der Isarhangkante;
- Ausgleich von Eingriffen, zum Beispiel durch Entsiegelungs- und Aufwertungsmaßnahmen entlang des Harlachinger Quellbachs sowie die Auffassung der bestehenden Stellplatzanlage (ca. 280 Stellplätze) am Standort Rot-Kreuz-Parkplatz.

Um die beschriebenen Planungsziele zu sichern, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Grünordnung erforderlich.

5. Weiteres Vorgehen

5.1. Vorbereitende Untersuchungen

FFH-Verträglichkeitsabschätzung

Für die weitere Durchführung des Bebauungsplanverfahrens ist zunächst eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung erforderlich. Sofern diese zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, ist eine genaue FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Ergibt die Prüfung, dass die Planung zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist sie unzulässig. Ausnahmen sind möglich, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und zugleich zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, die es erlauben, den mit dem Plan verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu verwirklichen. Das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung unterliegt nicht der bauleitplanerischen Abwägung, sondern es gilt eine strikte Beachtungspflicht.

Im Rahmen eines Scopingtermins zum Umweltbericht als Teil des Bebauungsplans ist zudem das Erfordernis weiterer Fachgutachten, zum Beispiel einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) und einer Sichtfeldanalyse, zu klären.

Multimodales Verkehrskonzept

Aufbauend auf das vorliegende Verkehrsgutachten soll ein umfassendes, multimodales Verkehrskonzept unter Einbeziehen sowohl des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) als auch des motorisierten Individualverkehrs (MIV) entwickelt werden.

Hierzu ist noch ein umfangreiches Leistungsbild mit der Zielsetzung einer umfeld- und naturschutzverträglichen, nachhaltigen Bewältigung der Besucherverkehrsaufkommen zu definieren.

Exemplarisch werden folgende Bausteine vorgeschlagen:

- Verbesserte Erreichbarkeit des Tierparks mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln (z.B. zu Fuß, mit dem Fahrrad, mit dem ÖPNV) mittels Kombi-Ticket und Ausbau der Fahrradabstellanlage;
- Auflassung und Renaturierung des ungenehmigten Rotkreuz-Parkplatzes in den Isarauen;
- Prüfung der Möglichkeit für die Entwicklung und Umsetzung eines „Smart Parking“-Konzepts.

Beide Voruntersuchungen geben aus naturschutzrechtlicher und verkehrsplanerischer Sicht Aufschluss über die grundsätzliche Machbarkeit. Ferner sollen alle für eine Vorplanung notwendigen Vorgaben und Eckdaten wie z.B. entscheidende Grundlagen für die Größe, Lage und verkehrliche Erschließung der Maßnahme generiert werden.

Planungsverfahren zur projektbezogenen Vorplanung

Auf der Grundlage eines positiven Ergebnisses der o.g. Prüfungsschritte und somit Plausibilität der Machbarkeit des Vorhabens aus städtebaulicher, landschaftsplanerischer und verkehrlicher Sicht sowie der daraus abgeleiteten Eckdaten kann eine projektbezogene Vorplanung erstellt werden. Hierzu ist ein geeignetes Verfahren im weiteren Planungsverlauf noch zu finden. Im Mittelpunkt stehen dabei u.a. Lösungsansätze zur Gestaltfindung des Bauwerks, die verkehrliche Anbindung und eine verträgliche Einbindung in die Standortsituation.

Über das Ergebnis der vorlaufenden Prüfungen und den Vorschlag für ein geeignetes Planungsverfahren für die Vorplanung wird der Stadtrat zu gegebener Zeit informiert.

5.2. Bauleitplanung

Aufgrund der sensiblen planungsrechtlichen, verkehrlichen und naturschutzrechtlichen Ausgangslage besteht Planungserfordernis. Es ist ein Bauleitplanverfahren, basierend auf den Ergebnissen der planungsvorbereitenden Untersuchungen und Planungsverfahren, einzuleiten.

Die Tierpark Hellabrunn AG als Trägerin des Vorhabens hat alle erforderlichen Vorplanungen und Fachgutachten zu veranlassen.

6. Sozialgerechte Bodennutzung

Die „Arbeitsgruppe Sozialgerechte Bodennutzung“ hat sich am 31.05.2017 mit der Angelegenheit befasst und der Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung zugestimmt. Die Bauherrin hat die Erschließung und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen.

b) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 641 vom 11.03.1970

In der Vollversammlung des Stadtrats vom 11.03.1970 war in nichtöffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 641 mit der Maßgabe der Veröffentlichung gefasst worden. Dieser Aufstellungsbeschluss soll nun in Gänze aufgehoben werden.

c) Antrag und Empfehlungen

Mit dem vorliegenden Beschluss werden ein noch offener Antrag der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL und Bürgerversammlungsempfehlungen behandelt:

Behandlung des **Antrags Nr. 08-14 / A 03751** der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 23.10.2012

Die Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL hat am 23.10.2012 den Antrag Nr. 08-14 / A 03751 (Anlage 6) gestellt und darin „eine Analyse zur Verkehrssituation im Umgriff des Tierparks Hellabrunn“ gefordert.

Mit Schreiben vom 17.12.2016 wurde zuletzt Terminverlängerung beantragt.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich wie folgt Stellung:

Es wird auf die Ausführungen im Vortrag der Referentin Bezug genommen. Gemäß Vortrag der Referentin Punkt 5.1 „Vorbereitende Untersuchungen“ soll ein multimodales Verkehrskonzept entwickelt werden. Die im Antrag aufgeführten Inhalte können im noch zu definierenden Leistungsbild Berücksichtigung finden.

Der Antrag Nr. 08-14 / A 03751 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 23.10.2012 ist nach Maßgabe der obigen Ausführungen geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Behandlung der **Empfehlung Nr. 08-14 / E 01558** der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 – Untergiesing-Harlaching am 08.11.2012

Die Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirks Untergiesing-Harlaching hat am 08.11.2012 die Empfehlung Nr. 08-14 / E 01558 beschlossen (Anlage 7) und darin gefordert, eine Verkehrsanalyse in Auftrag zu geben, bereits frühzeitig Maßnahmen zur Verkehrsentslastung in die Wege zu leiten und die besondere Empfindsamkeit möglicher Planungsflächen (Isarauen, FFH-Gebiet) zu berücksichtigen.

Mit Schreiben vom 28.07.2016 wurde dem Antragstellenden zuletzt eine Zwischen- nachricht erteilt.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich wie folgt Stellung:

Gemäß Vortrag der Referentin Punkt 5.1 „Vorbereitende Untersuchungen“ soll eine

FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt sowie ein multimodales Verkehrskonzept entwickelt werden. Im Bauleitplanverfahren sind daraus abgeleitete Maßnahmen zu entwickeln, die aufgrund der Komplexität und gegenseitigen Abhängigkeiten jedoch nicht singulär umgesetzt werden können. Vorgezogene Maßnahmen sind daher aus Sicht des Referates für Stadtplanung und Bauordnung nicht zielführend.

Der Empfehlung der Bürgerversammlung kann insofern nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen im Vortrag der Referentin entsprochen werden

Behandlung der **Empfehlung Nr. 08-14 / E 01559** der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 – Untergiesing-Harlaching am 08.11.2012

Die Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirks Untergiesing-Harlaching hat am 08.11.2012 die Empfehlung Nr. 08-14 / E 01559 beschlossen (Anlage 8) und darin gefordert, ein qualifiziertes Gesamtverkehrskonzept zu erstellen und die Verhandlungen für ein Kombi-Ticket neu aufzunehmen.

Mit Schreiben vom 28.07.2016 wurde dem Antragstellenden zuletzt eine Zwischen- nachricht erteilt.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich wie folgt Stellung:

Gemäß Vortrag der Referentin Punkt 5.1 „Vorbereitende Untersuchungen“ soll ein multimodales Verkehrskonzept entwickelt werden. Das Konzept beinhaltet auch eine Reihe von Bausteinen als Lösungsvorschläge, die im Sinne eines Gesamtkonzeptes zur Umsetzung empfohlen werden. Ein Teilaspekt davon befasst sich mit der besseren Erreichbarkeit des Tierparks mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln mittels eines Kombi-Tickets. Das Ergebnis kann dann auch die Basis für entsprechende Verhandlungen sein.

Der Empfehlung der Bürgerversammlung kann insofern nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen im Vortrag der Referentin entsprochen werden

7. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der betroffene Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirks Untergiesing-Harlaching und der vom Parksuchverkehr betroffene Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirks Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln wurden mit der Beschlussvorlage gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 (Katalog des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, Ziffer 5/6.1) Bezirksausschuss-Satzung zum Aufstellungsbeschluss und der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirks gemäß § 13 Abs. 3 der Bezirksausschuss-Satzung zur Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlungen mit Schreiben vom 06.07.2017 angehört.

Der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirks hat sich in der Sitzung vom mit dem Entwurf der Beschlussvorlage befasst und mit Schreiben vom.....folgende Stellungnahme abgegeben/ der Vorlage zugestimmt (s. Anlage <Nummer>).

Der Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirks hat sich in der Sitzung vom mit dem Entwurf der Beschlussvorlage befasst und mit Schreiben vom.....folgende Stellungnahme abgegeben/ der Vorlage zugestimmt (s. Anlage <Nummer>).

Stellungnahme:

Text

Der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirks Untergiesing-Harlaching und der Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirks Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln haben Abdrucke der Sitzungsvorlage erhalten.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke, der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Messinger, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Bickelbacher ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Der Beschlussentwurf ist mit dem Kommunalreferat abgestimmt.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von den Ausführungen im Vortrag der Referentin, wonach nach vorbereitenden Untersuchungen und der projektbezogenen Vorplanung ein Bauleitplanverfahren unter Beachtung der sensiblen naturschutzfachlichen Belange durchgeführt werden soll, wird Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, dem Stadtrat über das Ergebnis des Prüfverfahrens zu berichten und gegebenenfalls ein geeignetes Verfahren für eine projektbezogene Vorplanung vorzuschlagen.
3. Für den im Übersichtsplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom (M=1:5.000) (Anlage 1) schwarz umrandeten Bereich Harlachinger Berg (östlich), Siebenbrunner Straße (östlich), Harlachinger Straße (westlich), Karolingerallee (nördlich) ist der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und ein neuer Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. [] aufzustellen.
Die gemäß § 173 Abs. 3 BBauG übergeleiteten einfachen Bebauungspläne sind aufzuheben.
Der Übersichtsplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieses Beschlusses.
4. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 641 vom 11.03.1970 wird entsprechend der Darstellung im Übersichtsplan (Anlage 1) komplett aufgehoben.
5. Von den Ausführungen im Vortrag der Referentin zum Stadtratsantrag und den Bürgerversammlungsempfehlungen, wonach
 - eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung erstellt und ein multimodales Verkehrskonzept entwickelt werden soll,
 - erst nach Erstellung eines multimodalen Verkehrskonzepts verkehrliche Maßnahmen entwickelt werden können, die in das Bauleitplanverfahren einfließen und anschließend umgesetzt werden sollen,wird Kenntnis genommen.
6. Der Antrag Nr. 08-14 / A 03751 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 23.10.2012 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
7. Die Empfehlung Nr. 08-14 / E 01558 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 – Untergiesing-Harlaching am 08.11.2012 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO) behandelt.
8. Die Empfehlung Nr. 08-14 / E 01559 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 – Untergiesing-Harlaching am 08.11.2012 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 GO behandelt.
9. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrats endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/33 V
zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 18
3. An den Bezirksausschuss 19
4. An das Kommunalreferat – RV
5. An das Kommunalreferat – IS – KD – GV
6. An das Baureferat VV EO
7. An das Baureferat
8. An das Kreisverwaltungsreferat
9. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
10. An das Referat für Bildung und Sport
11. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
12. An das Sozialreferat
13. An die Stadtwerke München
14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
15. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
16. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
17. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/01
18. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/33 P
19. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/53
20. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/34B
21. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
22. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/33 V